



Statuten des Kochvereins Stuttgart 1890 e.V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Kochverein Stuttgart 1890 e.V."

Sitz und Gerichtsstand ist Stuttgart. Der Verein ist ein Zweigverein des Verbandes der Köche Deutschlands e.V. und dient gemeinnützigen Zwecken.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

Förderung der Verbandsinteressen, Pflege der Kollegialität, Behandlung fachlicher und fachkultureller Fragen, Vertretung der Interessen des Berufstandes und Nachwuchsförderung. Parteipolitische, religiöse und gewerkschaftliche Betätigung ist ausgeschlossen. Zur Erreichung der hier aufgeführten Zwecke dienen die Mitgliedsbeiträge, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, gleich welcher Nationalität.

Diese gliedern sich in

- a) Ehrenmitglieder
- b) Ordentliche Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder
- d) Außerordentliche und fördernde Mitglieder.

zu a) Ehrenmitglieder werden von der Versammlung ernannt. Es können dazu nur solche ernannt werden, welche sich große Verdienste um den Verein, den Köchestand oder in der Kochkunst erworben haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und werden beitragsfrei geführt.

zu b) Ordentliches Mitglied kann jeder Berufsangehörige oder ehemalige Berufsangehörige werden, wenn er Mitglied im Verband der Köche Deutschland ist.

zu c) Jugendliche Mitglieder sind jugendliche Berufsangehörige bis zum Ende der Ausbildung, die mit der Gehilfenprüfung endet.

zu d) Außerordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die nicht Ehrenmitglieder, ordentliche oder jugendliche Mitglieder sind.

Sie haben bei gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder aber weder aktives noch passives Stimmrecht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, vom Verein und vom Verband der Köche Auskünfte und Beratung in allen fachlichen Fragen zu verlangen.

Bei vereinsinternen Schulungen, Vorträgen und Veranstaltungen, bei denen eine Gebühr verlangt wird, haben ordentliche Mitglieder Anspruch auf Ermäßigung.

Auf schriftlichen Antrag an den Vorstand können ordentliche Mitglieder vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden. Die Inanspruchnahme der aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte setzt die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten, insbesondere der Beitragspflichten voraus. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren und zu fördern.

§ 5 Eintritt und Austritt aus dem Verein

- a) Jeder Berufsangehörige kann jederzeit Mitglied des Kochvereins Stuttgart werden, sofern er die Voraussetzungen dazu erfüllt. Die Beiträge sind jeweils im Voraus, spätestens am 1. Februar eines jeden Jahres zu entrichten. Die Beiträge werden im Einzugsverfahren abgebucht. Neumitglieder zahlen im Jahre des Eintritts den entsprechenden Teilbetrag des Jahresbetrages ab Aufnahmemonat zuzüglich einer Aufnahmegebühr.

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins als verbindlich an.

- b) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Aufgabe der Mitgliedschaft muß durch schriftliche Austrittserklärung erfolgen. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Verein und seine Interessen, sowie bei mehr als zweimaliger Anmahnung der Mitgliedsbeiträge, kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluß des Vorstandsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Beitragsverpflichtungen gegenüber dem Verein.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins bestehen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Vorstandsausschuß
- der Generalversammlung
- dem Revisionsausschuß

1. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand.

Er besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder ist nach Rücksprache zur alleinigen Vertretung berechtigt. Sie haben den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, den Vorstandsausschuß und die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Sitzungen zu leiten und die Beschlüsse des Vorstandsausschusses und der Versammlung zur Ausführung zu bringen.

2. **Der Vorstandsausschuß** besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) bis zu zwei Ehrenvorsitzende
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendleiter

Die Ämter sind alle Ehrenämter.

Die Wahl des Vorstandsausschusses erfolgt durch die Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von vier Jahren. Die Wahlen können per Aklamation oder bei mehreren Vorschlägen oder auf Antrag in geheimer Wahl erfolgen.

Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsausschußmitglied vor Ablauf einer Legislaturperiode aus, wird vom Vorstandsausschuß ein Ersatzmitglied für den Rest der Periode gewählt. Der Vorstandsausschuß ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandsausschusses sind verpflichtet, während und auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, über alle vereinsinternen Vorgänge Vertraulichkeit zu wahren.

Bis zu zwei Ehrenvorsitzende werden auf Dauer von der Generalversammlung ernannt.

3. **Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet alle 4 Jahre möglichst zum Jahresende statt.

Die Einladung ist den Mitgliedern 4 Wochen vorher, die Tagesordnung 14 Tage vorher mit eingegangenen Anträgen schriftlich bekanntzugeben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Anordnung des Vorstandsausschusses und wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagungsordnung die Berufung schriftlich beantragen.

Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Einberufung genügt die widerspruchslose Feststellung im Protokoll. Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung eingereicht werden. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Generalversammlung. Generalversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

4. Revisionsausschuß

Die Generalversammlung bestimmt zwei ordentliche, mit Finanzfragen vertraute Mitglieder die dem Vorstandsausschuß nicht angehören, zu Kassenrevisoren. Diese haben mindestens zweimal jährlich die Kasse unvermutet zu revidieren und dem geschäftsführenden Vorstand darüber zu berichten. Die Revisoren haben nach der mindestens zweimaligen Prüfung, jeweils in der letzten Versammlung eines Jahres oder in der Generalversammlung über die Revision zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.

§7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§8. Protokollführung

Von den Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, respektive Berichtigung sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung zuzuleiten.

§9. Aufgaben des Kassiers

Der Kassier legt das vorhandene Vermögen, soweit er dasselbe nicht für laufende Ausgaben benötigt, wirtschaftlich und zinsgünstig an. Er hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach Sparten getrennt, Buch zu führen. Zahlungen kann der Kassier nur leisten, wenn sie vom Vorsitzenden genehmigt wurden. Abhebungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und der Gegenzeichnung des Kassiers. Der Kassier hat dem Vorstandsausschuß mindestens zweimal im Jahr über die Vereinsfinanzen zu berichten.

§10. Änderungen

Eine Änderung des Namens oder der Statuten des Vereins kann nur durch die Generalversammlung erfolgen.

§11. Auflösung

Der Verein kann nur dann freiwillig aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder unter 7 gesunken ist.

Nach Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten fällt das vorhandene Vermögen dem Verband der Köche Deutschlands zu, mit der Maßgabe, dieses bei einer eventuellen Neugründung mit Zinsen zurückzuerstatten.

November 2008

Der Vorstand